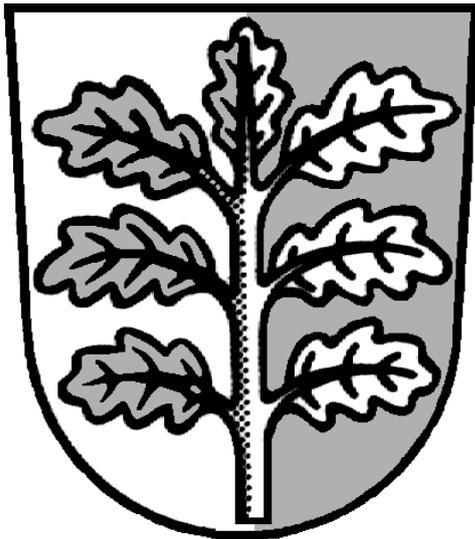


Einwohnergemeinde Mirchel



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

4. März 2021

Einwohnergemeinde Mirchel

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Der **Gemeinderat Mirchel**,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 10. September 2020 und auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7),

beschliesst:

Zweck

Art. 1 ¹Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Mirchel mit den Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

²Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Mirchel für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Der Gemeinderat Mirchel vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹Das EVU bezahlt der Gemeinde Mirchel für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

⁴Der Gemeinderat Mirchel schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung im Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel an seiner Sitzung vom 4. März 2021 beschlossen.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Die Präsidentin:

Ursula Wälti

Der Sekretär:

Antonio Corvaglia

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Artikel 27 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen vom 18. und 25. März 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Mirchel, 20. Mai 2021

Der Gemeindeverwalter:

Antonio Corvaglia

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 27. Mai 2021

Anhang

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern